

Richtlinien
der Senatorin für Justiz und Verfassung
zur Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes
in Bezug auf Cannabisprodukte

- 4630 -

vom 5. März 2020

I. Vorbemerkung

Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Eigenverbrauch von Cannabisprodukten (Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92 –, NJW 1994 S. 1577) entschieden, dass „bei Verhaltensweisen (...), die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind (...), die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben“ werden.

Die nachfolgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung – StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31a BtMG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht Handel treibenden Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

...

Damit werden die Ziele verfolgt,

1. durch Entlastung der Strafverfolgungsorgane bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren und
2. dadurch zugleich die Pönalisierung therapiebedürftiger Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung möglichst zu vermeiden.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich nur auf unerlaubte Cannabisprodukte, schließen die Anwendung des § 31a BtMG auf andere verbotene Drogen aber nicht aus.

II. Hinweise zur Anwendung des § 31a Absatz 1 BtMG bei Cannabisprodukten

1. Geringe Menge zum Eigenverbrauch

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit unerlaubten Cannabisprodukten (Cannabisharz, Marihuana, Blütenstände) von nicht mehr als 15 Gramm ausschließlich zum Eigenverbrauch und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG absehen, soweit hinsichtlich des Wirkstoffgehalts von einer geringen Menge ausgegangen werden kann und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Für eine Anwendung des § 31a BtMG ist kein Raum, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Handeltreiben mit oder die Abgabe von Betäubungsmitteln vorliegen. Dies gilt auch bei Auffinden geringerer als der vorstehend aufgeführten Menge.

2. Vereinfachte Anwendung

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit unerlaubten Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als zehn Gramm, so ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich einzustellen.

3. Geringe Schuld

Die Annahme einer geringen Schuld im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG stellt - unter Beachtung der zu § 153 StPO entwickelten Kriterien - eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller die Tat und die Täterpersönlichkeit betreffenden Einzelumstände dar.

Der Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das BtMG oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist, Ermittlungsverfahren nach dieser Vorschrift eingestellt worden sind oder die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit der beschuldigten Person vorliegt oder nicht auszuschließen ist.

4. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 1 BtMG besteht in Anlehnung an die in Nummer 86 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren niedergelegten Grundsätze in der Regel, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des von der Tat Betroffenen hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Dies ist bei besonders sozialschädlichem Verhalten der beschuldigten Person anzunehmen, so insbesondere wenn

- Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende haben kann oder sonst eine Fremdgefährdung bedeutet,
- Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit vor besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Kindern und Jugendlichen) und vor oder in Einrichtungen, die von diesem Personenkreis genutzt werden (insbesondere Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielplätzen, Schulen, Jugendheimen, Jugendwohnungen oder Bahnhöfen), erworben oder konsumiert werden,
- die Handlung durch Personen begangen wird, welche in diesen Einrichtungen tätig oder mit dem Vollzug des Betäubungsmittelgesetzes beauftragt sind,
- die Tat nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs befürchten lässt oder
- die Tat in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten begangen wird.

Bei Konsumverhaltensweisen von Gefangenen gebietet das öffentliche Interesse zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten in der Regel eine Strafverfolgung. Da andererseits im Rahmen der Behandlung von Drogenabhängigen auch in einer Justizvollzugsanstalt mit Rückfällen gerechnet werden muss und das Behandlungskonzept in Frage gestellt sein kann, wenn jeder - einmalige - Rückfall eine Bestrafung nach sich zieht, kommt hier eine Einstellung nur nach Lage des Einzelfalles in enger Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Vollzug in Betracht.

5. Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsenden stehen Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere gemäß §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Vordergrund, die dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Entwicklung junger Menschen Rechnung tragen. Wegen der besonderen Gesundheitsgefahren und des Erziehungsgedankens kommt eine Einstellung wegen einer geringen Menge in der Regel nur gegen Auflagen im Sinne des § 45 Absatz 2 JGG in Betracht.

Auf die Gemeinsamen Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 22.12.1988 wird hingewiesen.

III. Maßnahmen der Polizei

Zur Sicherstellung der gemeinsam verabredeten Inhalte und Ziele dieser Richtlinien und eines einheitlichen Vorgehens von Staatsanwaltschaft und Polizei hat der Senator für Inneres die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Polizei Bremen mit Schreiben vom 04.03.2020 angewiesen wie folgt vorzugehen:

Liegen die Voraussetzungen des Abschnitts II.2. für die vereinfachte Anwendung des § 31a BtMG vor, so führt die Polizei eine Wägung des sichergestellten Betäubungsmittels durch und vernimmt die beschuldigte Person kurz zur Konsumverhaltensweise und zur Herkunft des Betäubungsmittels oder gibt ihr in geeigneten Fällen Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung. Die Polizei stellt das Betäubungsmittel und die Konsumutensilien sicher und führt gegebenenfalls den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände herbei. Ergibt sich aus der Vernehmung der beschuldigten Person, dass ein Verhalten vorliegt, das ausschließlich auf einen gelegentlichen Cannabiskonsum ausgerichtet ist, oder kann hiervon trotz des Schweigens des Beschuldigten ausgegangen werden, übersendet die Polizei den Vorgang unverzüglich der Staatsanwaltschaft, ohne weitere Beweiserhebungen (z.B. kriminaltechnische Untersuchungen oder Zeugenvernehmungen) durchzuführen. Die Polizei ordnet die Vernichtung der Betäubungsmittel an, sofern die Staatsanwaltschaft nicht spätestens einen Monat nach Übersendung der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei die Vernichtung schriftlich untersagt und die kriminaltechnische Untersuchung anordnet.

IV. Gesundheitliche und soziale Maßnahmen

Der Senator für Inneres hat die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Polizei zur Durchführung von gesundheitlichen und sozialen Maßnahmen gleichfalls wie folgt angewiesen:

Die Polizei informiert die Beschuldigten über Angebote der Suchthilfe und Suchtberatung, insbesondere über Angebote der Frühintervention und Suchtberatung für Drogenkonsumenten im Jugend- und frühen Erwachsenenalter. Sie vergibt schriftliches Informationsmaterial zu den Angeboten der Suchtberatung und speziell zum Programm FreD („Frühintervention bei erstaufälligen Drogenkonsumenten“). Ist die beschuldigte Person einverstanden, stellt die Polizei den Kontakt zu einem Beratungs- oder Interventionsangebot her und vermerkt dies in den Akten.

Die Staatsanwaltschaft weist im Zusammenhang mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ebenfalls auf die Angebote der Suchthilfe und Suchtberatung, insbesondere über Angebote der Frühintervention und Suchtberatung für Drogenkonsumenten im Jugend- und frühen Erwachsenenalter, speziell auf das Programm FreD, hin.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2020 in Kraft.

In Vertretung

Tschöpe

Staatsrat

